

### Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht  
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen  
Art. 2 Aufträge an Dritte



Art. 2

Artikel 2

## Aufträge an Dritte

Der Arbeitgeber muss einen Dritten auf die Anforderungen der Plangenehmigung ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen.

Als Dritte kommen alle Einzelpersonen oder Unternehmen in Frage, die Einrichtungen in einem Betrieb (z.B. Anlagen, Maschinen, Umbauten, Installationen) planen, herstellen, ändern oder instand setzen, wie z.B. Architekten, Ingenieure, Generalunternehmer, Anlagelieferanten, Installateure oder Baufirmen. Die Informationspflicht des Arbeitgebers gilt sowohl für bereits bestehende, wie auch für neu geplante plangenehmigungspflichtige Betriebe oder Betriebsteile.

Bei einem Betrieb mit Plangenehmigung hat der Arbeitgeber dem beauftragten Dritten zumindest den Teil der Plangenehmigungsverfügung bekannt zu geben, der sich auf die betroffene Einrichtung und auf ihre nähere Umgebung bezieht. Existiert

noch keine Plangenehmigung, so hat der Arbeitgeber den Dritten allgemein über die gesetzlichen Anforderungen der Plangenehmigung zu informieren.

In allen Fällen hat der Arbeitgeber den Dritten ausserdem generell auf die besonderen Gegebenheiten, Erfordernisse und Gefahren seines Betriebes aufmerksam zu machen.

Es kann vorkommen, dass es sich beim Auftraggeber eines zu errichtenden plangenehmigungspflichtigen Betriebes nicht um den Arbeitgeber handelt. Da auch er die Verantwortung für die Plangenehmigung trägt, ist ihm zu empfehlen, den mit der Planung oder Errichtung des Betriebes Beauftragten entsprechend zu informieren.